

**Betreff:****Strukturelles Defizit: Grundgedanke und Berechnung****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

01.04.2019

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

02.04.2019

**Status**

Ö

**Sachverhalt:****1. Anlass**

Im Rahmen der Beratung des Antrags 19-10392 „Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.03.2019 wurde die Verwaltung gebeten, die seit 2016 verwendete Berechnungsmethodik des Strukturellen Defizits näher zu erläutern.

Diesem Wunsch bin ich mit einem entsprechenden Kurvvortrag in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.03.2019 nachgekommen. Die dabei verwendete Präsentation ist dieser Mitteilung als Anlage 1 beigefügt.

Daneben wurde von Seiten der Politik gebeten, die Berechnungsmethodik und die Entwicklung des strukturellen Defizits in Form einer Mitteilung an den Rat aufzubereiten.

**2. Entstehung der Diskussion zum Strukturellen Defizit**

In meiner Rede in der Ratssitzung am 15.03.2016, in der der Haushalt 2016 verabschiedet wurde, habe ich der Politik einen „Pakt der Vorsorge“ vorgeschlagen. Danach könnte der städtische Haushalt strukturell stetiger so geplant werden, dass nicht mehr als der langjährige Durchschnitt der Gewerbesteuererträge zur laufenden Verwendung vorgesehen würde.

Dieser Impuls wurde später im Antrag Nr. 16-02019 „Gewerbesteuerglättung“ der Fraktion der Piratenpartei vom 08.04.2016 aufgegriffen. Mit einer hierzu verfassten Stellungnahme hat die Verwaltung ein konkretes Lösungskonzept beschrieben und vorgelegt, das den Ausgangsgedanken der Gewerbesteuerglättung um weitere verstetigende Elemente der Haushaltsplanung erweitert hat, insbesondere zur Berücksichtigung konjunktureller Schwankungen. Insofern wird auf die Drucksache Nr. 16-02019-01 verwiesen.

Letztlich hat der Rat am 21.06.2016 folgenden geänderten Beschluss gefasst:

„Zur Erhöhung der Planungssicherheit und zur langfristigen Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Braunschweig wird die Verwaltung gebeten, die Entwürfe zukünftiger Haushaltspläne so zu gestalten, dass der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung wesentlicher jahresspezifischer Sonderfaktoren (z.B. positive oder negative Konjunktureffekte, erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Beteiligungen, jährliche Schwankungen im Finanzausgleich, Bildung und Abbau von Haushaltsresten, Flüchtlingskosten) mindestens ausgeglichen wäre, wenn als Gewerbesteueraufkommen das arithmetische Mittel der jeweils vorherigen 7 Jahre einträte (ggf. unter Verwendung

vorläufiger oder geschätzter Werte).

Die Verwaltung wird gebeten, die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Veränderungen ausreichend detailliert darzustellen.“

In der Folge hat die Verwaltung nach dieser Methodik regelmäßig berechnet, wie sich das geplante Jahresergebnis des Haushaltjahres unter Berücksichtigung dieser Verstetigungsmethode darstellt. Das Ergebnis dieser Berechnung wurde unter der Bezeichnung „Strukturelles Defizit“ seitdem zweimal jährlich unter Ziffer 1.7 des Vorberichts im Haushaltsplanentwurf bzw. im verabschiedeten Haushaltspflan veröffentlicht.

Zwischenzeitlich wurde der aus dem Antrag Nr. 16-02019 abgeleitete Planungsauftrag an die Verwaltung durch Beschluss des Rates vom 06.02.2018 formell aufgehoben (Antrag FWE 178 zum Haushalt 2018).

### **3. Grundgedanke des Strukturellen Defizits**

Allgemein kann das Strukturelle Defizit als „eine um konjunkturelle und Einmalfaktoren bereinigte Maßgröße für die Finanzierungslücke in öffentlichen Haushalten“ (nach ces ifo) bezeichnet werden. Veröffentlichungen und Diskussionen hierzu beziehen sich meist auf Strukturelle Defizite staatlicher (kameraler) Haushalte.

Für deren Ermittlung gibt es verschiedene Verfahren. Für die Schuldenbremse nach den Art. 109 bzw. 115 Grundgesetz gibt es sogar eine gesetzliche Grundlage, nämlich das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes. Danach erfolgt die Berechnung u. a. auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt ermittelten nominalen Bruttoinlandsproduktes (BIP) und einer Konjunkturkomponente, die wiederum als Produkt aus der Produktionslücke und der Budgetsensitivität (§ 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes) definiert ist.

Im Rahmen der kommunalen Doppik besteht weder eine gesetzlich vorgegebene Definition noch eine allgemein gültige Berechnungsmethodik, daher muss diese vor Ort diskutiert und definiert werden. Eine Ableitung etwa aus der oben dargestellten Definition kommt aufgrund der für die kommunale Ebene nicht vollständig vorliegenden volkswirtschaftlichen Kennzahlen nicht in Betracht.

Stattdessen kommt eine Herleitung über ein Idealbild der nachhaltigen Haushaltsplanung in Betracht, deren Bezug das geplante Jahresergebnis eines kommunalen Haushalts ist. Dabei sollten in konjunkturstarken Zeiten grundsätzlich Jahresüberschüsse erzielt werden, damit die Jahresfehlbeträge in konjunkturschwachen Zeiten durch einen Rückgriff auf die Überschussrücklagen ausgeglichen werden können.

Verschiebt sich das Verhältnis zwischen Erträgen und Aufwendungen nun dauerhaft so, dass selbst in Phasen guter Konjunktur keine (ausreichenden) Überschussrücklagen aufgebaut werden können oder diese sogar zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden müssen, ergibt sich in längerfristiger Betrachtung ein Strukturproblem.

Die als Anlage 1 beigelegte Präsentation erhält auf den Folien 7 und 9 Grafiken, die dieses Problem anschaulich darstellen.

### **4. Braunschweiger Berechnungsmethodik**

Die örtliche Berechnung eines Strukturellen Defizits hat aus den genannten Gründen den Charakter eines Orientierungswertes, der das geplante Jahresergebnis einzuordnen hilft. Damit diese Funktion erfüllt werden kann, ist eine gleichbleibende Berechnungsmethodik von entscheidender Bedeutung.

Im Folgenden wird die hier entwickelte Berechnungsmethodik für die Ermittlung des

Strukturellen Defizits am Beispiel des Haushaltsplanentwurfs 2019 erläutert:

**a) Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und siebenjährigem arithmetischen Mittelwert**

Im ersten Schritt wird der arithmetische Mittelwert aus den vergangenen 7 Jahren (für das Jahr 2019: 167,5 Mio. €) ermittelt. Dieser wird mit der Brutto-Gewerbesteuereinplanung für das Jahr 2019 (176,0 Mio. €) verglichen. Daraus ergibt sich eine Brutto-Abweichung von -8,5 Mio. €, d. h. im Haushaltsplanentwurf 2019 waren 8,5 Mio. € mehr veranschlagt als aufgrund des siebenjährigen arithmetischen Mittelwertes zu erwarten wären.

Da sich eine veränderte Gewerbesteuer auch unmittelbar auf die Gewerbesteuernumlage und mittelbar auf den kommunalen Finanzausgleich auswirkt, wurden diese Veränderungen ebenfalls simuliert. Für die Veränderung bei der Gewerbesteuernumlage wurde ein Prozentsatz von 15,33 der Gewerbesteueraabweichung verwendet. Die Veränderungen beim Finanzausgleich wirken sich mit etwa 40% der Veränderung bei der Gewerbesteuer aus. Bei der Berechnung des Finanzausgleichs wurde eine vereinfachte Rechenmethodik angewandt und zur besseren Verständlichkeit der zeitliche Nachlauf von etwa einem Jahr außer Betracht gelassen, da der kommunale Finanzausgleich erst mit Verzögerung auf städtische Ertragsschwankungen reagiert. Aus der Summe dieser beiden Veränderungen sowie der Veränderung der Gewerbesteuer ergibt sich die Netto-Abweichung. Für den Haushaltsplanentwurf 2019 liegt diese bei -4,3 Mio. €.

Diese Abweichung wirkt gegenüber dem im Haushaltsplanentwurf 2019 ausgewiesenen Planergebnis von rd. -38,9 Mio. € mit Wirkung für das strukturelle Defizit **defiziterhöhend**, weil diesem Ergebnis eine höhere Gewerbesteuereinplanung 2019 zu Grunde liegt als der siebenjährige arithmetische Mittelwert.

**b) Jahrespezifische erhebliche Sonderfaktoren**

**Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor**

Zur Berechnung dieser Faktoren wurden die jeweiligen Einplanungen für die Gemeindeanteile an Einkommen- (139,4 Mio. €) und Umsatzsteuer (31,4 Mio. €) sowie der Schlüsselzuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleich (126,0 Mio. €) um die aktuell vorliegende Steigerungsrate des Bruttoinlandsproduktes des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für das jeweilige Planjahr (zum Entwurf 2019: 1,7%) reduziert. Daraus ergibt sich für 2019 ein **defiziterhöhender** Konjunkturausgleichsfaktor von rd. -5,0 Mio. €.

**Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich**

Die Nivellierung jährlicher Schwankungen im Finanzausgleich wird näherungsweise ermittelt, indem als Basis der Wert des Jahres 2013 (rd. 80 Mio. €) für Braunschweig für die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich als "Normalwert" zugrunde gelegt wurde. Dieser Wert wurde pro Jahr um 5% gesteigert. Zwischen dem hieraus ermittelten nivellierten Normalwert (Entwurf 2019: 107,2 Mio. €) und den Einplanungen im jeweiligen Haushaltsplanentwurf (2019: 126,0 Mio. €) wird die Differenz als Sondereffekt errechnet. Dieser wirkt für 2019 **defiziterhöhend**, weil die eingeplante Schlüsselzuweisung über dem gesteigerten Normalwert liegt und damit das im Haushalt ausgewiesene Planergebnis entsprechend besser ist.

Solche Effekte beim Finanzausgleich resultieren zumeist zu großen Teilen aus der eigenen Gewerbesteuerkraft, oft sind aber anteilig auch andere Kommunen von ähnlichen Effekten betroffen. Daher werden von der berechneten Abweichung zwei Drittel als Sondereffekt übernommen.

### Bildung und Abbau von Haushaltsresten

Im ausgewiesenen Planergebnis von -38,9 Mio. € ist für das Jahr 2019 ein Abbau von Haushaltsresten (Aufwandsanteil) aus Vorjahren um 3,9 Mio. € enthalten. Da diese jedoch de facto nicht das eigentliche Planjahr betreffen, erfolgt eine **defizitverringende** Korrektur um diesen Betrag.

### Erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Gesellschaften

Für das Jahr 2019 liegt ein entsprechender Sonderfaktor nicht vor, da bei den Ergebnissen der städtischen Gesellschaften kein einmaliger Sondereffekt erheblicher Größenordnung vorliegt.

### Flüchtlingskosten

Noch immer trägt die Stadt Braunschweig einen erheblichen Anteil der Kosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsthematik selbst, weil Bund und Land die anfallenden Kosten nicht in vollem Umfang erstatten. Ggf. kommt es hier in Zukunft jedoch noch zu einer vollständigen Erstattung der Kosten. Daher wird die eingeplante Netto-Belastung der Flüchtlingskosten (im Haushaltplanentwurf 2019 rd. 7,3 Mio. €) zunächst **defizitverringend** berücksichtigt.

## c) Übersicht

Folgende Tabelle fasst die beschriebene Berechnungsmethodik zusammen:

	Entwurf 2019
<b>Ausgewiesenes Planergebnis</b>	<b>- 38,9</b>
<b>Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und dem siebenjährigen arithmetischen Mittelwert</b>	<b>- 4,3</b>
<b>Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren</b>	
Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor	- 5,0
Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich	- 12,5
Bildung und Abbau von Haushaltsresten	+ 3,9
erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Gesellschaften	0,0
Flüchtlingskosten (netto)	+ 7,3
<b>Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren (gesamt)</b>	<b>- 6,4</b>
<b>Strukturelles Defizit</b>	<b>- 49,6</b>

Ausgehend von dem im Haushaltplanentwurf 2019 ausgewiesenen Planergebnis von -38,9 Mio. € ergibt sich danach ein Strukturelles Defizit von 49,6 Mio. €.

## **5. Entwicklung des Strukturellen Defizits**

Die als Anlage 1 beigefügte Präsentation enthält auf Folie 17 eine Übersicht über die nach dem oben beschriebenen Modell berechneten und jeweils veröffentlichten Strukturellen Defizite seit der erstmaligen Berechnung im Jahr 2016. Danach zeigt sich im Laufe der Jahre ein Anstieg des Strukturellen Defizits von 15,8 Mio. € (Entwurf II 2016) auf 49,6 Mio. € (Entwurf 2019). Dies ist im Wesentlichen auf die Entwicklung der ausgewiesenen Planergebnisse in den Haushaltsjahren zurückzuführen, deren Defizite bisher den größten Anteil an den Strukturellen Defiziten hatten.

## **6. Korrektur der Stellungnahme 16-02019-01 vom 06.06.2016**

Mit einem an mich gerichteten Schreiben vom 27. März 2019 hat die SPD-Fraktion u. a. auf Abweichungen bei der Darstellung des arithmetischen Mittelwertes in der Stellungnahme 16-02019-01 der Verwaltung zum Antrag 16-02019 „Gewerbesteuerglättung“ der Fraktion der Piratenpartei hingewiesen.

Tatsächlich hat eine Überprüfung der damals verwendeten Excel-Datei ergeben, dass bei der Berechnung des arithmetischen Mittelwertes für diese Jahre versehentlich ein Formelfehler vorlag. Dies hat leider dazu geführt, dass die Gewerbesteuerwerte für die Jahre vor 2008 bei der Berechnung der arithmetischen Mittelwerte für die Jahre 2010 bis 2014 nicht berücksichtigt wurden. So umfasste beispielsweise der arithmetische Mittelwert für das Jahr 2010 nur die Jahre 2008 (Ist) und 2009 (Ansatz), der Mittelwert für das Jahr 2011 nur die Jahre 2008 bis 2009 (Ist) und 2010 (Ansatz), usw. Derselbe Formelfehler lag für die betroffenen Jahre bei der Berechnung des geometrischen Mittelwertes vor.

Die Anlagen 2 und 3 zur damaligen Stellungnahme sind in entsprechend korrigierter Fassung als Anlage 2 beigefügt. Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung sind rot hinterlegt. Auf die ab dem Haushaltsplanentwurf 2016 errechneten Strukturellen Defizite ergeben sich daraus keine Auswirkungen.

## **7. Fazit**

Das Strukturelle Defizit ist ein von der Finanzverwaltung jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung errechneter Wert, der die Haushaltssituation bei Einplanung einer aus der Vergangenheit durch Glättung ermittelten Gewerbesteuererwartung simuliert und Sondereffekte berücksichtigt. Die errechnete Zahl hat den Charakter eines Orientierungswertes und ist nicht dazu bestimmt, als exaktes, jahresgenaues Konsolidierungsziel im Rahmen des Prozesses der Haushaltsoptimierung zu fungieren.

Geiger

### **Anlage/n:**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Präsentation „Strukturelles Defizit“ im Verwaltungsausschuss am 26.03.2019 |
| Anlage 2 | Korrigierte Anlagen 2 und 3 zur Stellungnahme 16-02019-01 vom 06.06.2016   |

# **Strukturelles Defizit Grundgedanke und Berechnung**

VA-Sitzung am 26. März 2019

- 01 Entstehung der Diskussion und Ratsbeschlüsse hierzu**
- 02 Grundgedanke des Strukturellen Defizits**
- 03 Braunschweiger Berechnungsmethodik**

- Haushaltsrede 2016 mit Vorschlag “Pakt der Vorsorge“
- Impuls von Politik aufgegriffen
- Beschluss des Rates am 21.06.2016:  
*„[...] wird die Verwaltung gebeten, die Entwürfe zukünftiger Haushaltspläne so zu gestalten, dass der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung wesentlicher jahresspezifischer Sonderfaktoren [...] mindestens ausgeglichen wäre, wenn als Gewerbesteueraufkommen das arithmetische Mittel der jeweils vorherigen 7 Jahre einträte [...].“*

- Auf dieser Grundlage errechneter Einsparbetrag, der für den Haushaltsausgleich in einem konjunkturellen Durchschnittsjahr erforderlich wäre = „Strukturelles Defizit“
- Nach gleichbleibender Methodik errechneter Betrag, seitdem zweimal jährlich (Haushaltsentwurf und verabschiedeter Haushalt) mitgeteilt
- Auftrag einer hieraus abgeleiteten Haushaltsplanung (Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016), formell aufgehoben durch Ratsbeschluss vom 6. Februar 2018 (Antrag FWE 178 zum Haushalt 2018)

- 01 Entstehung der Diskussion und Ratsbeschlüsse hierzu
- 02 **Grundgedanke des Strukturellen Defizits**
- 03 Braunschweiger Berechnungsmethodik

## **Bestimmung des Handlungsbedarfs:** Orientierungsgröße Strukturelles Defizit

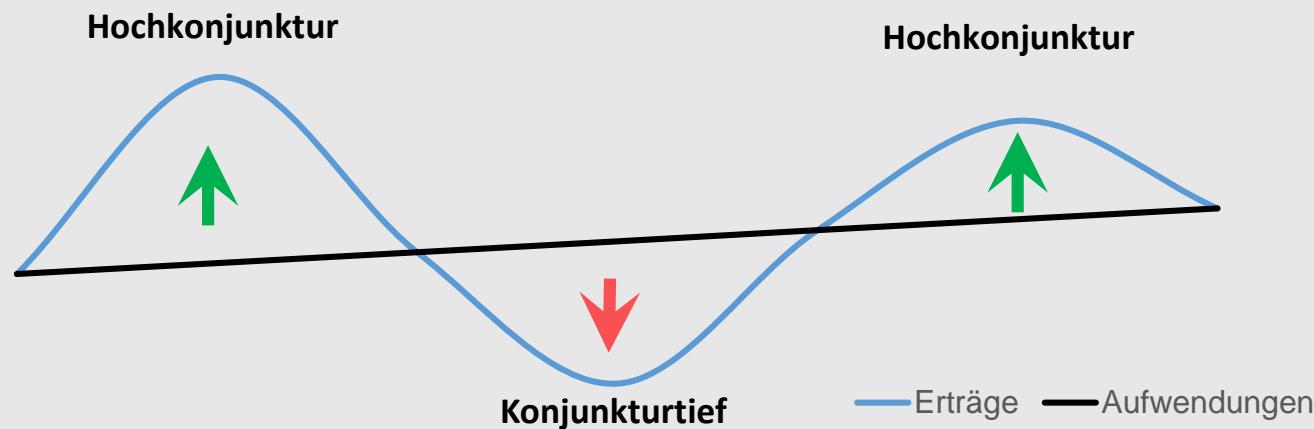
Das strukturelle Defizit ist eine um konjunkturelle und Einmalfaktoren bereinigte Maßgröße für die Finanzierungslücke in öffentlichen Haushalten.

Für die kommunale Doppik besteht **keine gesetzlich vorgegebene Definition**.

**Herausforderung:** Haushaltsausgleich bei

- linear steigenden Aufwendungen
- aber stark schwankenden Erträgen

**Nachhaltige Haushaltsplanung:**

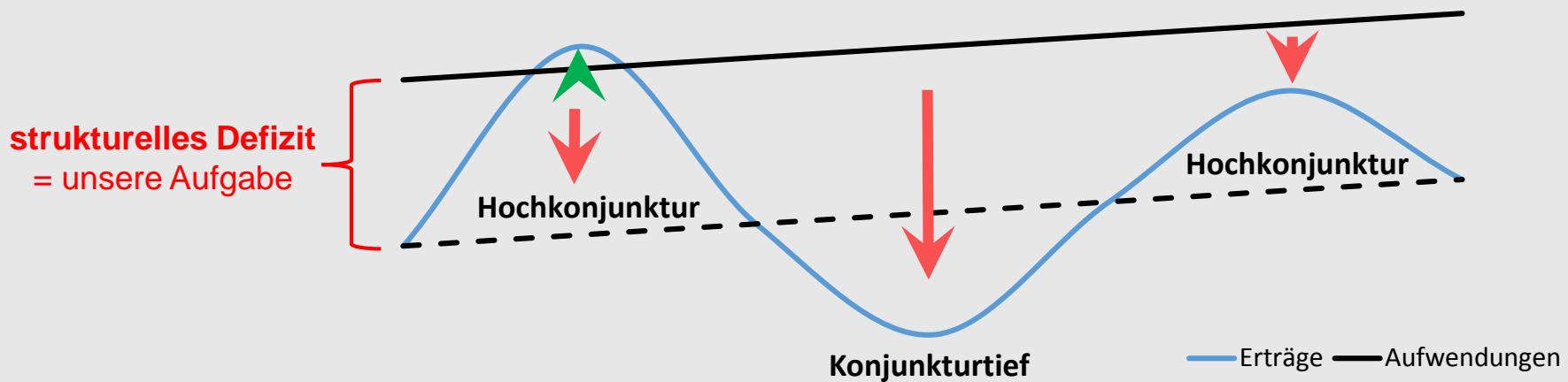


- Im Aufschwung erzielte Überschüsse stehen in wirtschaftlichen Schwächephasen zum Haushaltsausgleich zur Verfügung.

→ In konjunkturstarken Zeiten muss Substanz aufgebaut werden.

→ In konjunkturschwachen Zeiten wird von dieser Substanz gelebt.

## Haushaltsplanung bei strukturellem Defizit



- Selbst in Hochkonjunkturphasen kann die Überschussrücklage nicht bzw. nicht ausreichend aufgebaut, sondern muss zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen werden.

→ Strukturproblem

- 01 Entstehung der Diskussion und Ratsbeschlüsse hierzu
- 02 Grundgedanke des Strukturellen Defizits
- 03 Braunschweiger Berechnungsmethodik**

- **Braunschweiger Berechnungsmethodik**  
(Kurzbeschreibung, vgl. DS 16-02019-01)
  - Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuer-  
einplanung und siebenjährigem arithmetischen  
Mittelwert
  - Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren  
(Positiver oder negativer Konjunkturausgleichs-  
faktor, Korrekturfaktor Kommunaler  
Finanzausgleich, Bildung und Abbau von  
Haushaltsresten, erhebliche Gewinn- und  
Verlustveränderungen städtischer  
Gesellschaften, Flüchtlingskosten)

## Braunschweiger Berechnungsmethodik (Übersicht am Beispiel des Haushaltsentwurfs 2019)

	Entwurf 2019
Ausgewiesenes Planergebnis	- 38,9
Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und siebenjährigem arithmetischen Mittelwert	- 4,3
Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren	
Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor	- 5,0
Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich	- 12,5
Bildung und Abbau von Haushaltsresten	+ 3,9
erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Gesellschaften	0,0
Flüchtlingskosten (netto)	+ 7,3
Wesentliche Sondereffekte (gesamt)	- 6,4
Strukturelles Defizit nach Braunschweiger Berechnungsmethodik	- 49,6

- **Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und siebenjährigem arithmetischen Mittelwert**

in Mio. €	2019
Brutto-Gewerbesteuer-Einplanung	+ 176,0
<i>Arithmetischer Mittelwert (Durchschnitt der letzten 7 Jahre)</i>	+ 167,5
<b>Bruttoabweichung (Einplanung ggü. Mittelwert)</b>	<b>- 8,5</b>

- Berücksichtigung unmittelbarer Folgeeffekte:

in Mio. €	2019
Gewerbesteuerumlage (rd. 15% des Brutto)	+ 1,3
Finanzausgleich (rd. 40% Ausgleich der Bruttoabweichung)	+ 2,9
<b>Nettoabweichung</b>	<b>- 4,3</b>

- Berücksichtigung von erheblichen Sonderfaktoren
  - **Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor**  
(Bereinigung wesentlicher konjunkturabhängiger Ertragsquellen im Planjahr gemäß offizieller Konjunkturprognose)

<i>in Mio. €</i>	<b>2019</b>
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-2,3
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-0,5
Finanzausgleich	-2,1
<b>Summe</b>	<b>-5,0</b>

- Berücksichtigung von erheblichen Sonderfaktoren
  - **Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich**  
(Differenz zur langjährig stetigen Entwicklung)

<i>in Mio. €</i>	<b>2019</b>
Gesteigerter Normalwert (Basis 80 Mio. € in 2013)	107,2
Aktuelle Einplanung	126,0
<b>Differenz</b>	<b>-18,8</b>
<b>davon jeweils 2/3</b>	<b>-12,5</b>

- **Haushaltsresteabbau** wird defizitverringерnd berücksichtigt

<i>in Mio. €</i>	<b>2019</b>
Geplanter Resteabbau	+ 3,9

- Berücksichtigung von Sondereffekten
  - **erhebliche** Gewinn-/Verlustveränderungen bei **städtischen Gesellschaften**  
→ 2019 liegt kein relevanter Sondereffekt vor
  - **Flüchtlingskosten** (derzeitige Nettobelastung wird defizitmindernd berücksichtigt)

<i>in Mio. €</i>	<b>2019</b>
Flüchtlingskosten (Netto-Belastung)	+ 7,3

## Entwicklung seit 2016 und Ausblick

	2016		2017		2018		2019
	Entwurf II	Plan	Entwurf	Plan	Entwurf	Plan	Entwurf
Ausgewiesenes Planergebnis	- 11,4	- 15,0	- 33,1	- 31,4	- 29,2	- 35,8	- 38,9
darin enthalten: Einsparung zum Abbau des Defizits	0,0	0,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 2,0	+ 2,0	
Ausgewiesenes Planergebnis ohne Einsparung	- 11,4	- 15,0	- 34,1	- 32,4	- 31,2	- 37,8	- 38,9
Abweichung zwischen Netto-Gewerbesteuereinplanung und siebenjährigem arithmetischen Mittelwert	+ 8,2	+ 9,4	+ 7,8	+ 5,3	- 2,0	- 2,0	- 4,3
Jahresspezifische erhebliche Sonderfaktoren							
Positiver oder negativer Konjunkturausgleichsfaktor	- 4,2	- 4,2	- 4,3	- 4,5	- 4,5	- 4,5	- 5,0
Korrekturfaktor Kommunaler Finanzausgleich	- 16,6	- 16,6	- 9,2	- 15,2	- 5,9	- 2,8	- 12,5
Bildung und Abbau von Haushaltsresten	+ 1,5	+ 1,5	+ 4,8	+ 4,8	+ 1,0	+ 1,0	+ 3,9
erhebliche Gewinn- und Verlustveränderungen städtischer Gesellschaften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flüchtlingskosten (netto)	+ 6,7	+ 6,7	+ 5,2	+ 8,5	+ 7,4	+ 8,0	+ 7,3
<b>Wesentliche Sondereffekte (gesamt)</b>	<b>- 12,6</b>	<b>- 12,6</b>	<b>- 3,6</b>	<b>- 6,4</b>	<b>- 2,1</b>	<b>+ 1,7</b>	<b>- 6,4</b>
Strukturelles Defizit nach Braunschweiger Berechnungsmethodik	- 15,8	- 18,3	- 28,8	- 32,5	- 33,2	- 36,1	- 49,6

# Noch Fragen?

# Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

## Gewerbesteuerglättung (mit arithmetischem Mittelwert)

*Einleitender Hinweis: Alle in den folgenden Übersichten aufgeführten Beträge sind in Mio. € angegeben.*

### 1) Datengrundlage für die Berechnung der Gewerbesteuerglättung

Die folgende Tabelle 1 zeigt zunächst als Indikator für die jeweilige Konjunkturlage in Deutschland die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes ab 2008 (für 2016 wurde das von der Bundesregierung ausgegebene Wirtschaftswachstum mit Stand April 2016 verwendet). Des Weiteren enthält sie eine Übersicht über die Einplanungen der Gewerbesteuer in den Verwaltungsentwürfen und in den endgültigen Haushaltsplänen ab 2008 sowie die Ist-Werte der bereinigten Gewerbesteuer aus den Jahresabschlüssen mit Abweichungen zwischen den einzelnen Werten. Zudem sind der geometrische und der arithmetische Mittelwert berechnet. Am Ende der Tabelle sind auch die zugehörigen Jahresergebnisse mit Abweichungen dargestellt.

Statt dem geometrischen Mittelwert wird in den weiteren Übersichten alternativ mit dem arithmetischen Mittelwert gerechnet. Zur Ermittlung des arithmetischen ("normalen") Mittelwerts wird die Summe der Werte durch deren Anzahl geteilt  $(x_1 + \dots + x_n) / n$ . Im vorliegenden Fall wird nur mit den einzelnen Jahreszahlen und nicht mit Steigerungswerten gerechnet, daher kann hier auch der arithmetische Mittelwert verwendet werden. Es handelt sich hierbei um die einfachere, leichter nachvollziehbare Rechenmethode. Der arithmetische Mittelwert ist immer mindestens genauso groß wie der geometrische Mittelwert. Der geometrische Mittelwert errechnet sich, indem das Produkt der Werte ermittelt und hieraus die  $n$ -te Wurzel gezogen wird  $\sqrt[n]{(x_1 * \dots * x_n)}$ . Der geometrische Mittelwert wird in der Regel bei gesteigerten Werten zur Ermittlung von durchschnittlichen Steigerungen angewendet.

Zur Ermittlung der Mittelwerte wird soweit vorhanden das Gewerbesteuer-Ist verwendet. Für eine rückwärtige Betrachtung seit 2008 werden die Mittelwerte bis 2015 jeweils ermittelt, als wären sie zur Aufstellung des jeweiligen Haushalts mit den zu dieser Zeit vorhandenen Daten berechnet worden. D. h. es werden der Gewerbesteuer-Ansatz aus dem Haushaltspunkt des Vorjahres und das Gewerbesteuer-Ist aus den Jahresabschlüssen der sechs vorhergehenden Jahre verwendet (für 2008 der Ansatz 2007 und die Jahresergebnisse 2006-2001). Für 2016 und die Folgejahre wurde bereits das vorläufige Gewerbesteuer-Ist für 2015 zugrunde gelegt. 2017 wird zusätzlich mit dem Ansatz aus 2016 berechnet. In den letzten beiden Jahren wurde der Mittelwert (aus 2017 / 2018) für die Berechnung verwendet.

Tabelle 1

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Bruttoinlandsprodukt - Steigerung zum Vorjahr in %	+ 0,8	- 5,6	+ 3,9	+ 3,7	+ 0,6	+ 0,4	+ 1,6	+ 1,4	+ 1,7	Entwurf I	Entwurf II	
A	Ansatz aus Verwaltungsentwurf	130,0	142,0	96,0	138,0	190,0	195,0	216,0	180,0	180,0	135,0	145,0	158,0
B	Ansatz aus endgültigem Haushaltspunkt	130,0	133,0	102,0	160,1	185,0	188,0	202,0	170,0	135,0	145,0	158,0	160,0
C	Differenz Entwurf / Plan (Zeile B - Zeile A)	0,0	- 9,0	+ 6,0	+ 22,1	- 5,0	- 7,0	- 14,0	- 10,0	- 45,0	0,0	0,0	0,0
D	Ist aus Jahresabschluss	153,9	88,5	131,3	177,9	206,1	170,5	160,7	139,0				
E	Differenz Plan / Ist (Zeile D - Zeile B)	+ 23,9	- 44,5	+ 29,3	+ 17,8	+ 21,1	- 17,5	- 41,3	- 31,0				
F	Geometrischer Mittelwert	95,2	101,0	109,4	109,8	122,5	136,2	147,2	156,1	148,9	158,2	162,4	160,3
G	Arithmetisches Mittelwert	96,9	103,2	112,8	111,6	124,9	139,9	152,4	161,5	153,4	160,1	164,2	162,2
H	Differenz Mittelwerte (Zeile G - Zeile F)	+ 1,7	+ 2,3	+ 3,4	+ 1,8	+ 2,5	+ 3,8	+ 5,3	+ 5,4	+ 4,5	+ 1,9	+ 1,8	+ 1,9
	Jahresergebnisse									Entwurf I	Entwurf II		
I	Verwaltungsentwurf	+ 24,6	+ 15,6	- 28,7	- 4,7	+ 12,5	+ 3,7	+ 6,3	+ 0,5	+ 0,3	- 11,4	- 13,2	- 4,4
J	Endgültiger Haushaltspunkt	+ 13,8	+ 12,8	- 60,2	+ 4,4	+ 0,8	+ 3,9	+ 0,0	+ 0,5	- 15,0	- 20,4	- 11,2	- 25,9
K	Differenz Entwurf / Plan (Zeile J - Zeile I)	- 10,8	- 2,8	- 31,5	+ 9,1	- 11,8	+ 0,2	- 6,2	+ 0,1	- 15,3	- 3,6	- 7,2	- 6,8
L	Jahresabschluss	+ 50,1	+ 31,1	- 5,6	+ 69,3	+ 63,8	+ 15,0	- 19,5	- 23,0				
M	Differenz Plan / Ist (Zeile L - Zeile J)	+ 36,3	+ 18,3	+ 54,6	+ 64,9	+ 63,1	+ 11,1	- 19,6	- 23,5				

### 2) Simulation Gewerbesteuerglättung zur Entwurfserstellung ab 2008

Die folgende Tabelle 2 stellt eine Simulationsrechnung für die Gewerbesteuerglättung mit Blick auf die Erstellung des Verwaltungsentwurfs der Haushaltjahre ab 2008 dar. Für die Jahre 2017 bis 2019 ist der 2. Entwurf des Haushaltsplanes 2016 vom 21. Dezember 2015 die Datenbasis.

Aus dem Ansatz der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuer anhand des arithmetischen Mittelwerts errechnet sich die Abweichung gegenüber einer geglätteten Gewerbesteuerreihe (Zeile A).

Da sich eine veränderte Gewerbesteuer auch unmittelbar auf die Gewerbesteuerumlage und mittelbar auf den Finanzausgleich auswirkt, wurden diese Veränderungen ebenfalls simuliert. Für die Veränderung bei der Gewerbesteuerumlage wurde ein Prozentsatz von 15,33 verwendet (Zeile B). Die Veränderungen beim Finanzausgleich wirken sich mit etwa 40% der Veränderung bei der Gewerbesteuer aus (Zeile C). (Hinweis: Bei der Berechnung des Finanzausgleichs wurde eine vereinfachte Rechenmethodik angewandt und zur besseren Verständlichkeit der zeitliche Nachlauf von etwa einem Jahr außer Betracht gelassen). Aus der Summe dieser beiden Veränderungen sowie der Veränderung der Gewerbesteuer ergibt sich die Netto-Abweichung (D).

Tabelle 2

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
		Entwurf I   Entwurf II												
A	Brutto-Abweichung zwischen arithmetischem Mittelwert und Ansatz im Verwaltungsentwurf (Zeile G aus Tabelle 1 - Zeile A aus Tabelle 1)	- 33,1	- 38,8	+ 16,8	- 26,4	- 65,1	- 55,1	- 63,6	- 18,5	- 26,6	+ 18,4	+ 15,1	+ 6,2	+ 2,2
B	Veränderung Gewerbesteuerumlage (+/-15,33%)	+ 5,1	+ 5,9	- 2,6	+ 4,0	+ 10,0	+ 8,4	+ 9,7	+ 2,8	+ 4,1	- 2,8	- 2,3	- 0,9	- 0,3
C	Veränderung Finanzausgleich (+/- 40%)	+ 13,2	+ 15,5	- 6,7	+ 10,6	+ 26,0	+ 22,0	+ 25,4	+ 7,4	+ 10,6	- 7,4	- 6,0	- 2,5	- 0,9
D	Netto-Abweichung zwischen arithmetischem Mittelwert und Ansatz im Verwaltungsentwurf (Zeile A + Zeile B + Zeile C)	- 14,8	- 17,3	+ 7,5	- 11,8	- 29,1	- 24,6	- 28,4	- 8,3	- 11,9	+ 8,2	+ 6,7	+ 2,8	+ 1,0

**Gewerbesteuerglättung 2014 und 2016 (einschließlich Bereinigung um wesentliche Sondereffekte):  
Nachträgliche Grobsimulation des Planungshorizonts**

*Einleitender Hinweis: Alle in den folgenden Übersichten aufgeführten Beträge sind in Mio. € angegeben.*

		Entwurf 2014	Entwurf I 2016	Entwurf II 2016
A	Ergebnis aus Verwaltungsentwurf	+ 6,3	+ 0,3	- 11,4
	<b>Wesentliche Sondereffekte der betrachteten Jahre</b>	<b>2014</b>	<b>2016</b>	<b>2016</b>
B	Konjunkturelle Effekte	- 3,0	- 3,9	- 4,2
C	Nivellierung jährlicher Schwankungen im Finanzausgleich	+ 5,9	- 3,6	- 16,3
D	Flüchtlingskosten (netto)	0,0	0,0	+ 6,7
E	Geplanter Resteabbau	+ 11,6	+ 1,5	+ 1,5
F	Gewinn- oder Verlustveränderungen in städtischen Beteiligungen	- 6,4	0,0	0,0
G	<b>Wesentliche Sondereffekte (gesamt)</b>	<b>+ 8,0</b>	<b>- 6,0</b>	<b>- 12,3</b>
H	Um Sondereffekte bereinigtes Ergebnis aus Verwaltungsentwurf	+ 14,3	- 5,7	- 23,7
I	Abweichung zwischen Ansatz im Verwaltungsentwurf und arithmetischem Mittelwert (netto) (Anlage 2, Tabelle 2, Zeile D)	- 28,4	- 11,9	+ 8,2
J	Eigentlich notwendiger Einsparbetrag ohne Sondereffekte	- 14,1	- 17,6	- 15,5

In der oben stehenden Tabelle sind exemplarisch die Jahre 2014 und 2016 (Entwürfe aus September und Dezember 2015) aufgeführt. Das Ergebnis aus dem Verwaltungsentwurf des jeweiligen Jahres wurde um Sondereffekte bereinigt.

Zur Berechnung der "Konjunkturellen Effekte" (Zeile A) wurden die jeweiligen Einplanungen für die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Schlüsselzuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleich um die Steigerungsrate des BIP (Anlage 2, Tabelle 1, oberste Zeile) des jeweiligen Jahres bereinigt.

Die Nivellierung jährlicher Schwankungen im Finanzausgleich (Zeile B) wurde näherungsweise ermittelt, in dem als Basis der Wert des Jahres 2013 (rd. 80 Mio. €) für Braunschweig für die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich als "Normalwert" zugrundegelegt wurde. Dieser Wert wurde pro Jahr um 5% gesteigert. Zwischen den hieraus ermittelten nivellierten Werten und den Einplanungen im jeweiligen Verwaltungsentwurf wurde die Differenz als Sondereffekt errechnet. Solche Effekte beim Finanzausgleich resultieren zumeist zu großen Teilen aus der eigenen Gewerbesteuerkraft, oft sind aber anteilig auch andere Kommunen von ähnlichen Effekten betroffen. Daher wurden von der berechneten Abweichung zwei Drittel als Sondereffekt übernommen.

Die Gewinn- und Verluständerungen in städtischen Beteiligungen (Zeile F) in 2014 resultieren daraus, dass in 2014 noch nicht der volle Verlustausgleich an die SBBG zu zahlen war, da ein Betrag in Höhe von 6,4 Mio. € letztmals aus den Gewinnrücklagen der Gesellschaft gedeckt werden konnte. Ab 2015 werden die Verluste der SBBG vollständig durch den städtischen Verlustausgleich gedeckt.